

Gemeinde Oberteuringen Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Energiepark Unteresch"

Abwägungs- und Beschlussvorlage zur frühzeitigen Behördenunterrichtung gem. § 4 Abs.1 BauGB
Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten
20.11.2025

1 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

- 1.1 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.08.2025 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme bis zum 05.09.2025 aufgefordert.
- 1.2 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Anregungen zur Abwägung relevant:
- Landratsamt Bodenseekreis, Naturschutzbeauftragte (keine Stellungnahme)
 - Landratsamt Bodenseekreis, Vermessungsamt (keine Stellungnahme)
 - Handwerkskammer Ulm (Stellungnahme ohne Anregung)
 - Industrie- und Handelskammer (Stellungnahme ohne Anregung)
 - Vodafone West GmbH (Stellungnahme ohne Anregung)
 - Stadt Markdorf (Stellungnahme ohne Anregung)
 - Bundesnetzagentur (keine Stellungnahme)
 - Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden-Württemberg (keine Stellungnahme)
 - BAIUDBw (keine Stellungnahme)
 - Naturschutzbund Deutschland (NABU) (keine Stellungnahme)
 - AWB GmbH (keine Stellungnahme)
 - Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG (keine Stellungnahme)
 - Stadtwerk am See GmbH & Co. KG (keine Stellungnahme)
 - TeleData GmbH (keine Stellungnahme)
 - Stadt Friedrichshafen (keine Stellungnahme)
 - Stadt Ravensburg (keine Stellungnahme)
 - Gemeindeverwaltungsverband Markdorf (keine Stellungnahme)
 - Gemeinde Horgenzell (keine Stellungnahme)
 - Gemeinde Deggenhausertal (keine Stellungnahme)

1.3 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen zur Abwägung relevant. Diese werden wie folgt behandelt:

<p>1.3.1</p>	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg</p> <p>Stellungnahme vom 25.08.2025:</p>	<p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p>1.1 Geologie</p> <p>Im Plangebiet liegt eine Überdeckung aus der quartären Lockergesteinseinheit "Tettang-Subformation" vor. Darüber hinaus ist die Festgesteinseinheit "Obere Süßwassermolasse" im Untergrund zu erwarten.</p> <p>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1:50000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p>1.2 Geochemie</p> <p>Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zu den geologischen und bodenkundlichen Grundlagen wird zur Kenntnis genommen. Die digitalen Datengrundlagen zu den geologischen Verhältnissen sind bekannt und wurden – soweit erforderlich – bei der Erstellung des Bebauungsplanentwurfs herangezogen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p> <p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zur Geochemie wird zur Kenntnis genommen. Die digitalen Datengrundlagen hierzu sind ebenfalls bekannt und wurden – soweit erforderlich – bei der Erstellung des Bebauungsplanentwurfs herangezogen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
		<p>1.3 Bodenkunde</p> <p>Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1 : 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte vorrangig die Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbilden. Sollte für das Plan-gebiet keine Bodenfunktionsbewertung nach digitaler Bodenschätzung vorliegen, ist die</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zur Bodenkunde wird zur Kenntnis genommen. Die digitalen Datengrundlagen zu den bodenkundlichen Verhältnissen sind bekannt und wurden bei der Erstellung des Bebauungsplanentwurfs herangezogen. Im Umweltbericht (Schutzgut Boden) erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der im Plangebiet vorherrschenden Böden.</p> <p>Der gesetzlich geforderte, sparsame und schonende Umgang mit dem Boden ist bekannt. Im Zuge des gegenständlichen Vorhabens kommt es nur zu geringfügigen Eingriffen in den Boden,</p>

<p>Bodenfunktionsbewertung nach ALK und ALB heranzuziehen.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.</p> <p>Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Neben der Beschreibung der Bodenschutzmaßnahmen für die Planfläche raten wir die notwendigen Kabelverlegungen, die öfters auch außerhalb der Betriebsfläche stattfinden, bereits im Bodenschutzkonzept mit zu berücksichtigen.</p> <p>Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.</p> <p>Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</p>	<p>da die Agri-PV-Anlage ja explizit die Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung vorsieht.</p> <p>Die Erforderlichkeit eines Bodenschutzkonzeptes bei Vorhaben, die auf über 0,5 ha einwirken, ist bekannt. Das Konzept kann bei Bauausführung inklusive der Beschreibung entsprechender Bodenschutzmaßnahmen nachgewiesen werden. Der Berücksichtigung notwendiger Kabelverlegungen kann hierbei entsprochen werden.</p> <p>Aufgrund der angedachten Nutzung ist nicht davon auszugehen, dass mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen. Sollte dieser Wert wider erwarten dennoch erreicht bzw. überschritten werden, wird entsprechend der genannten rechtlichen Grundlagen auf eine höchstmögliche Verwertung von Bodenaushub sowie dem größtmöglichen Erhalt der Bodenfunktionen geachtet.</p> <p>Die Untere Bodenschutzbehörde wird hinzugezogen, um konkrete bodenschutzfachliche Vorgaben abzustimmen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>2. Angewandte Geologie</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zur angewandten Geologie wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde ist bewusst, dass das LGRB keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten durchführt</p>

<p>Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>und dass darin getroffene Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros liegen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>2.1 Ingenieurgeologie</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Die anstehenden Gesteine neigen zu Rutschungen. Die Lage der Rutschgebiete kann dem als Anhang beigefügten Plan entnommen werden. Über den genauen Umfang und die Aktivität der Rutschungsgebiete ist nichts Näheres bekannt. Bereits kleinere Eingriffe in das Hanggleichgewicht können zu einer Reaktivierung alter Gleitflächen bzw. zur Bildung neuer Gleitflächen führen. Das südliche Plangebiet befindet sich angrenzend an die Abrisskante eines Rutschgebietes. Eine Rückverlagerung der Abrisskante kann nicht ausgeschlossen werden und sollte mit entsprechendem Sicherheitsabstand zu Kante berücksichtigt werden.</p> <p>In Anbetracht der Größe des Plangebiets geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbegutachtung durch ein privates, mit der Rutschungsthematik vertrautes Ingenieurbüro durchgeführt wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zur Ingenieurgeologie wird zur Kenntnis genommen. Die geotechnischen Hinweise werden in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Im Rahmen des Vorhabens kommt es zur Umsetzung einer Agri-PV-Anlage. Hierbei soll die gegenwärtige landwirtschaftliche Nutzung weitestgehend aufrechterhalten werden bei gleichzeitiger Förderung erneuerbarer Energien. Im Vergleich zum Bestand kommt es folglich zu keiner wesentlichen Änderung hinsichtlich der Landnutzung bzw. zu keiner großflächigen Bebauung und Eingriffen in das Bodengefüge. Hinsichtlich Rutschungen sind daher keine Gefährdungen anzunehmen. Die Thematik wird aber in den geotechnischen Hinweisen berücksichtigt und im Umweltbericht erläutert.</p>

<p>die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.</p>	
<p>2.2 Hydrogeologie</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zur Hydrogeologie wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>2.3 Geothermie</p> <p>Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem "Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg" (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zur Geothermie wird zur Kenntnis genommen. Die digitalen Datengrundlagen hierzu sind bekannt und wurden – soweit erforderlich – bei der Erstellung des Bebauungsplanentwurfs herangezogen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>3. Landesbergdirektion</p> <p>3.1 Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme der Landesbergdirektion wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde ist bekannt, dass das Plangebiet nicht innerhalb eines aktuellen Bergbaugebietes liegt und nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen betroffen ist.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

		<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeoIDG)</p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeoIDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</p> <p>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde ist bekannt, dass Daten aus geologischen Untersuchungen gemäß den Vorgaben des Geologiedatengesetzes (GeoIDG) an das LGRB zu übermitteln sind. Dies wird beim Vorliegen entsprechender Daten berücksichtigt.</p> <p>Die weiteren Informationsquellen des LGRB im Internet sind ebenfalls bekannt und wurden – soweit erforderlich – bei der Erstellung des Bebauungsplanentwurfs herangezogen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
1.3.2	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8-Forstdirektion</p> <p>Stellungnahme vom 18.08.2025:</p>	<p>Im räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Energiepark Unteresch" liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Durch die westlich und südlich unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen ergibt sich jedoch eine indirekte Betroffenheit forstfachlicher/forstrechtlicher Belange.</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 LBO müssen bauliche Anlagen mit Feuerstätten sowie Gebäude einen Abstand von mindestens 30 m zu Waldflächen einhalten. Diese Waldabstandsvorschrift konkretisiert das öffentliche Interesse an einer Gefahrenvermeidung für den Wald und insbesondere auch für die baulichen Anlagen sowie die sich dort aufhaltenden Menschen. PVAnlagen fallen</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Wie in dieser ausgeführt, grenzen westlich und südlich unmittelbar an das Plangebiet Waldflächen gemäß § 2 LWaldG an. Aus diesem Grund werden Waldabstände von 30 m zu den festgesetzten Baugrenzen eingehalten. Die leichten Unterschreitungen an der ein oder anderen Stelle erklären sich dadurch, dass bei der Abgrenzung des Waldrandes der Kronentraufbereich und nicht die tatsächlichen Standorte der Baumstämme herangezogen wurde. Während sich die Bäume vollständig außerhalb des Plangebietes befinden, reichen die Baumkronen stellenweise mehrere Meter tief ins Plangebiet hinein. Der Waldabstand ist</p>

		<p>zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig u. a. erhebliche Gefahrensituationen und Konflikte verursachen. Dementsprechend ist § 4 Abs. 3 LBO nach Einschätzung der Forstverwaltung hier analog anzuwenden.</p> <p>Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Energiepark Unteresch" grenzt im Westen und Süden unmittelbar an Wald an. In den zur Verfügung gestellten Unterlagen ist der entsprechende Abstand zwischen der geplanten Bebauungsgrenze und dem angrenzenden Wald mit 30 m angegeben. Solange im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens der erforderliche Abstand von 30 m gewahrt bleibt, erscheint die Realisierung des Vorhabens aus forstfachlicher Sicht vertretbar.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eine nachträgliche Umwandlungsgenehmigung zur Herstellung des Waldabstandes von der höheren Forstbehörde nicht in Aussicht gestellt werden kann.</p> <p>Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Heilbronn erhält Nachricht hiervon.</p>	<p>sowohl im Text (Ziffern 4.2 und 5.5) als auch in der Planzeichnung enthalten und dargestellt.</p> <p>Eine Waldumwandlung ist nicht vorgesehen. Der Bedarf einer Umwandlungsgenehmigung zur Herstellung des Waldabstandes ist folglich nicht erforderlich.</p> <p>Es wird angenommen, dass in der Stellungnahme die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Bodenseekreis gemeint ist. Auf die entsprechende Abwägung zu deren Stellungnahme wird verwiesen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
1.3.3	<p>Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 - Bauleitplanung</p> <p>Stellungnahme vom 04.09.2025:</p>	<p>I. Belange der Raumordnung</p> <p>Hinsichtlich der raumordnerischen Beurteilung des Vorhabens verweisen wir auf die Stellungnahme des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben vom 11.08.2025, der sich die höhere Raumordnungsbehörde anschließt.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Verweis auf die Stellungnahme des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird im Rahmen dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage behandelt und abgewogen (s.u.).</p>

II. Belange der Landwirtschaft

Mit der Planung werden ca. 15,3 ha landwirtschaftlicher Fläche überplant. Bei der südlichen Teilfläche handelt es sich um Flächen, die in der Flurbilanz der Vorbehaltsflur I zugeordnet sind. Dies sind Flächen der zweithöchsten Wertstufe, die für eine ökonomische Landwirtschaft wichtig sind. Bei der nördlichen Teilfläche handelt es sich um Flächen, die der Vorrangflur zugeordnet sind, der höchsten Wertstufe, also um besonders landbauwürdige Flächen.

Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen grundsätzliche Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme von landbauwürdigen Flächen für Freiflächen-Solaranlagen.

Die Bedenken können zurückgestellt werden, wenn die Ausführung der Anlage als Agri-PV-Anlage erfolgt, bei der die landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleibt.

Grundsätzlich sind dazu die Anforderungen der DINSPEC 91434 oder 91492 zu erfüllen. Um dies sicherzustellen, sollten sich die entsprechenden Vorgaben in den Festsetzungen wiederfinden. Zur Beurteilung der Vereinbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzung mit der geplanten PV-Anlage ist ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept erforderlich.

Abwägung/Beschluss:

Die Stellungnahme zu den Belangen der Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen. Die Wertigkeit der im Plangebiet vorkommenden Böden ist der Gemeinde und der Vorhabenträgerschaft bekannt. Unter anderem vor diesem Hintergrund wurde statt einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage die Umsetzung einer Agri-PV-Anlage ins Auge gefasst, welche neben der Förderung erneuerbarer Energien die weitestgehende Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung ermöglicht. Die geplante Agri-PV-Anlage erfüllt die Anforderungen nach DIN SPEC 91434.

Ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept liegt vor und wird den Behörden, Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der förmlichen Beteiligung zur Stellungnahme vorgelegt.

Es erfolgt keine Planänderung.

III. Belange des Straßenwesens

Stellungnahme der Straßenbaubehörde des Trägers der Straßenbaulast

Gemäß Vorentwurf vom 16.05.2025 liegt das Plangebiet in einem Abstand von mehr als 60 m zur Landesstraße L 204. Der Verlauf der L 204 befindet sich in Tallage, umgeben von Wald und starkem natürlichen Bewuchs. Die

Abwägung/Beschluss:

Dass eine Blendwirkung für den Verkehr auf der Landesstraße durch die geplante Anlage ausgeschlossen werden kann, wird zur Kenntnis genommen. Ebenso wird der Hinweis zur Kenntnis genommen, dass Änderungen im Bereich der Landstraße der besonderen Zustimmung des Straßenbauamtes bedürfen.

<p>PV-Anlage ist im angrenzenden topographischen Höhenzug vorgesehen. Eine Blendwirkung für den Verkehr auf der Landesstraße kann ausgeschlossen werden. Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets ist durch bestehende Feldwege gesichert. Die Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen erhebt daher keine grundsätzlichen Einwendungen zum vorgelegten Bebauungsplan.</p> <p>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Anpassungsarbeiten, Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen oder sonstige Veränderungen im Bereich des Straßenkörpers der Landesstraße nur mit besonderer Erlaubnis und nach den näheren Angaben der Straßenbauverwaltung bzw. nur auf gesonderten Antrag nach Abschluss eines entsprechenden Nutzungsvertrags mit dem Straßenbauamt des Bodenseekreises vorgenommen werden dürfen.</p>	
<p>IV. Belange des Naturschutzes</p> <p>Die Belange der höheren Naturschutzbehörde werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme, dass die Belange der höheren Naturschutzbehörde durch das geplante Vorhaben nicht berührt werden, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>V. Belange der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes</p> <p>Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zu den Belangen der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes sowie den Rechtsgrundlagen hierzu wird zur Kenntnis genommen. Das gegenständliche Vorhaben dient der Realisierung von Agri-PV-Anlagen und damit der Förderung erneuerbarer Energien bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung.</p> <p>Die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz wird wie gebeten über das Ergebnis des Verfahrens informiert.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

(2) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität ("Klimaneutralität") angestrebt.

(3) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.

Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.

(4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben "Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040" wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.

Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040.

Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre.

Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).

		Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.	
1.3.4	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Stellungnahme vom 14.08.2025:	<p>Vielen Dank für die Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange. Der Hinweis auf § 20 DSchG (Zufällige Funde) hat Eingang in den BPL-Text in der Fassung vom 16.05.2025 gefunden (Seite 17/18, Punkt 5.14. Ergänzende Hinweise).</p> <p>Inzwischen liegt ein modifizierter Textbaustein für die Bestimmungen der § 20 + 27 DSchG vor, den Sie gern übernehmen können:</p> <p>"Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden." (vgl. auch beigefügte Stellungnahme)</p> <p>Weitere Anregungen und Hinweise werden von unserer Seite nicht vorgetragen.</p>	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan enthaltene Hinweis zum Denkmalschutz wird wie gewünscht durch den modifizierten Textbaustein ersetzt.

1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:

Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.

2. Archäologische Denkmalpflege:

Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.

Abwägung/Beschluss:

Dass seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken geäußert werden, wird zur Kenntnis genommen.

Es erfolgt keine Planänderung.

Abwägung/Beschluss:

Die Stellungnahme zur archäologischen Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen. Wie oben bereits erläutert, wird der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan enthaltene Hinweis zum Denkmalschutz wie gewünscht durch den modifizierten Textbaustein ersetzt.

1.3.5

**Regionalverband
Bodensee-Oberschwaben**

Stellungnahme vom
11.08.2025:

Für das o. g. Vorhaben sind die rechtskräftigen Ziele der Raumordnung des Regionalplans Bodensee- Oberschwaben (Verbindlicherklärung am 24. November 2023) zu beachten (§ 1 Abs. 4 BauGB, § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG).

Die Vorhabenflächen liegen vollumfänglich innerhalb eines Regionalen Grünzugs (PS 3.1.1 Z).

Regionale Grünzüge sind von Bebauung freizuhalten (PS 3.1.1 Z (2)). Die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in Regionalen Grünzügen ist gem. Plansatz 3.1.1 Z (4) ausnahmsweise zulässig, sofern keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen und wenn

- es sich nicht um Waldflächen handelt,
- keine Gebiete mit den besten landwirtschaftlichen Standorten in Anspruch genommen werden,
- diese außerhalb von Landschaftsräumen von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit liegen.

Die geplanten Agri-PV-Flächen befinden sich alle im Regionalen Grünzug nach PS 3.1.1 und in einem Gebiet mit den regional besten landwirtschaftlichen Standorten. Sofern im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt wird, dass die bisherige landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen beibehalten bleibt (d. h. bspw. keine Umwandlung von Dauerkulturen hin zu Grünlandnutzung stattfindet) und die landwirtschaftlich bewirtschaftete Fläche durch die Errichtung von Agri-PV-Anlagen nur unwesentlich verkleinert wird, sind aus Sicht des Regionalverbands die Ausnahmevoraussetzungen des PS 3.1.1 Z (4) für Vorhabenfläche als erfüllt anzusehen.

Gem. Planunterlagen wird der nördliche und südliche Teilbereich des Vorhabens derzeit landwirtschaftlich in Form von Ackerbau sowie Intensivobstbau genutzt (s.

Abwägung/Beschluss:

Die Stellungnahme zu den rechtskräftigen Zielen des Regionalplans Bodensee- Oberschwaben wird zur Kenntnis genommen. Dass das Plangebiet vollständig innerhalb eines regionalen Grünzuges liegt, ist der Gemeinde und der Vorhabenträgerschaft bewusst. Wie in der Stellungnahme erläutert, sind regionale Grünzüge grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Freiflächen-Solaranlagen sind hiervon ausgenommen, sofern es sich bei den beanspruchten Flächen nicht um Waldflächen handelt, nicht die hochwertigsten landwirtschaftlichen Standorte überplant werden und das Plangebiet außerhalb von Landschaftsräumen von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit liegt. Diese Kriterien werden im Plangebiet nicht erfüllt, mit Ausnahme des Vorliegens sehr hochwertiger Böden. Unter anderem aus diesem Grund ist eine Agri-PV-Anlage festgelegt, um die bisherige landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen beizubehalten. Eine Umnutzung von Dauerkulturen in Grünland ist nicht vorgesehen. Die ackerbaulich genutzten Flächen sollen auch weiterhin als solche genutzt werden. Dies wird in den planungsrechtlichen Festsetzungen ausgeschlossen. Ein entsprechendes landwirtschaftliches Nutzungskonzept liegt vor und wird den Behörden, Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der förmlichen Beteiligung zur Stellungnahme vorgelegt. Das gegenständliche Vorhaben ist folglich mit den Vorgaben des Regionalplans vereinbar.

<p>Abschnitt 7.2.1.2 und 7.2.1.4 der städtebaulichen Begründung). Den planungsrechtlichen Festsetzungen ist zu entnehmen, dass ein "Nutzpflanzenanbau (bspw. Grünlandnutzung)" in den festgesetzten Agri-PV-Flächen zulässig ist. Einem Nutzungsartenwechsel von Ackerbau und Intensivobstbau zu Grünlandnutzung steht PS 3.1.1 Z (4) des rechtskräftigen Regionalplans entgegen. Eine Umwandlung hin zu Grünlandnutzung ist in den planungsrechtlichen Festsetzungen auszuschließen.</p>	
<p>Auf Flurstück 1061 ist eine Fläche für Versorgungsanlagen Erneuerbare Energien geplant. Gegen dieses Vorhaben bestehen aus Sicht des Regionalverbands keine Bedenken.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Dass gegen die Fläche für Versorgungsanlagen "Erneuerbare Energien" aus Sicht des Regionalverbands keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Teilregionalplan Energie (2. Anhörungsentwurf)</p> <p>Der Regionalverband stellt derzeit den Teilregionalplan Energie auf. Die Verbandsversammlung hat am 07.02.2025 den 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie (s. Ratsinformationssystem, Unterlagen zur Verbandsversammlung am 07.02.2025, TOP 3.2, https://situngen.rvbo.de/bi/si0057.asp?__ksinr=94) beschlossen.</p> <p>Gem. 2. Anhörungsentwurf werden Regionale Grünzüge für Freiflächensolaranlagen unter bestimmten Voraussetzungen geöffnet. In PS 3.1.1 Z (4) des 2. Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie heißt es hierzu:</p> <p><i>Freiflächensolaranlagen sind in Regionalen Grünzügen unter den folgenden Voraussetzungen zulässig:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Es stehen keine sich überlagernden Festlegungen des Regionalplans entgegen.</i> 	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zum Teilregionalplan Energie, welcher vom Regionalverband zwischenzeitlich beschlossen wurde, wird zur Kenntnis genommen. Wie in der Stellungnahme bereits zuvor ausgeführt und in der Abwägung oben behandelt, liegt das Plangebiet vollständig innerhalb eines regionalen Grünzuges. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Freiflächensolaranlagen gemäß Regionalplanung auch innerhalb regionaler Grünzüge möglich. Die Voraussetzungen werden erfüllt, mit Ausnahme der Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen. Unter anderem aus diesem Grund ist eine Agri-PV-Anlage festgelegt, um die bisherige landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen beizubehalten. Eine solche wird vom Regionalplan explizit als Ausnahme erwähnt. Die geplante Agri-PV-Anlage erfüllt die Anforderungen der DIN SPEC 91434, um den hohen Anteil landwirtschaftlicher Nutzbarkeit zu gewährleisten. Eine Umnutzung von Dauerkulturen in Grünland ist nicht vorgesehen. Dies wird in den planungsrechtlichen Festsetzungen ausgeschlossen. Ein entsprechendes landwirtschaftliches</p>

- *Es handelt sich nicht um Kernflächen oder Kernräume des regionalen und landesweiten Biotopverbundsystems.*
- *Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (PS 3.4.0) werden in ihrer Funktions- und Entwicklungsfähigkeit nachweislich dauerhaft nicht beeinträchtigt.*
- *Auf Waldflächen werden die in § 11 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes genannten Voraussetzungen eingehalten.*
- *Auf besonders landbauwürdigen Flächen werden nur hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit vorbelastete Flächen in Anspruch genommen oder es handelt sich um Agri-PV-Anlagen, Moor-PV-Anlagen oder nicht raumbedeutsame Freiflächensolaranlagen.*

Die Vorhabenflächen stellen – mit Ausnahme der Flächen auf Flst. 1035 und 1050 – eine besonders landbauwürdige Fläche (Vorrangflur) gem. Flurbilanz 2022 (LEL) dar. Nach PS 3.1.1 Z (4), Spiegelstrich 5 des 2. Anhörungsentwurfs ist auf diesen Flächen eine Agri-PV-Anlage zulässig.

Die Definition für Agri-PV-Anlagen nach dem 2. Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Energie wurde nach der 2. Offenlage minimal überarbeitet. Nach derzeitigem Stand lautet die Definition für Agri-PV-Anlagen in der Begründung zu PS 4.2.2 des künftigen Teilregionalplan Energie:

Zur Konkretisierung der PS 3.1.1 Z (4) und des PS 4.2.2 G (3) werden Agri-PV-Anlagen wie folgt definiert: Bei Agri-PV findet dauerhaft eine kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung statt. Bei der

Nutzungskonzept liegt vor und wird den Behörden, Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der förmlichen Beteiligung zur Stellungnahme vorgelegt. Das gegenständliche Vorhaben ist folglich mit den Vorgaben des Regionalplans vereinbar.

Die gesetzlich geregelte Genehmigungsfiktion von drei Monaten gem. § 13 Abs. 2 Landesplanungsgesetz ist bekannt.

Nutzung der Solarenergie ist der Stand der Technik einzuhalten. Bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ist eine gute fachliche Praxis zu gewährleisten. Diese Voraussetzungen sind insbesondere dann erbracht, wenn die Anforderungen der DIN SPEC 91434:2021-05 eingehalten werden. Abweichende Konzepte oder Ausführungsformen können im Einzelfall und in Abstimmung mit den unteren Landwirtschaftsbehörden als Agri-PV gelten, wenn diese zu vergleichbaren Ergebnissen bei der o. g. kombinierten Nutzung, insbesondere im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung, führen. Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB (durch Änderung vom 03.07.2023, BGBl. 2023 I Nr. 176, 214) stellen Agri-PV-Anlagen nach dieser Definition dar.

Einem Nutzungsartenwechsel von Ackerbau und Intensivobstbau zu Grünlandnutzung auf den Flächen auf Flst. 1060 und 1065 steht PS 3.1.1 Z (4) des 2. Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie entgegen. Eine Umwandlung hin zu Grünlandnutzung ist in den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans für diese Flächen auszuschließen. Wir bitten darum, in Abstimmung mit dem zuständigen Landwirtschaftsamt sicherzustellen, dass die Anforderungen der DIN SPEC 91434 bei diesen Flächen eingehalten werden.

Im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Energie können sich noch Änderungen an den Plansätzen des 2. Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie ergeben.

Der Satzungsbeschluss zum Teilregionalplan Energie wird voraussichtlich Ende September 2025 gefasst. Es wird auf die gesetzlich geregelte Genehmigungsfiktion von drei Monaten gem. § 13 Abs. 2 Landesplanungsgesetz verwiesen.

<p>1.3.6</p>	<p>Landratsamt Bodenseekreis, Friedrichshafen</p> <p>Stellungnahme vom 05.09.2025:</p>	<p>A. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Art der Vorgabe</p> <p>I. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:</p> <p>1. Natura 2000 / Artenschutz:</p> <p>Aufgrund der weniger als 100 m entfernten beiden Teilgebiete des FFH-Gebiets "Rotachtal-Bodensee" wird eine FFH-Vorprüfung als notwendig erachtet. Eine Auseinandersetzung mit dem Thema polarisiertes Licht (Polarisationsgrad und -winkel) ist im Hinblick auf wasserbürtiger Insekten erforderlich. Auch im Hinblick auf die direkt angrenzenden beiden Kleingewässer – eines davon gem. § 30 BNatSchG geschützt – sind geeignete, Module zu wählen. Um Konflikte mit wasserbürtigen Insekten auszuschließen sind strukturierte PV-Module mit geringer Blendwirkung (Artenschutzrechtlicher Kurzbericht 5.7) sowie niedrigem Polarisationsgrad festzusetzen.</p> <p>Gemäß der im artenschutzrechtlichen Kurzbericht unter 6.3 und 6.4 genannten Amphibienwanderungszeiten und zur Schonung von im Waldrandbereich brütender Vögel (bspw. Rotmilan) ergibt sich ein Ausschluss von Bauarbeiten in den Monaten Februar bis einschließlich Juni, was in den Festsetzungen festgelegt werden sollte.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zu den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes wird zur Kenntnis genommen. Zur Bewertung möglicher Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets "Rotachtal-Bodensee" durch das gegenständliche Vorhaben wird eine FFH-Vorprüfung erstellt. Diese wird bis zur förmlichen Beteiligung erstellt und den Behörden, Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der förmlichen Beteiligung zur Stellungnahme vorgelegt.</p> <p>Die Ergebnisse aus dem artenschutzrechtlichen Kurzbericht werden in den Entwurf des Bebauungsplanes/Grünordnungsplanes aufgenommen.</p>
		<p>2. Planungsrechtliche Festsetzung 2.14:</p> <p>Um eine hohe ökologische Wertigkeit des Grünlandes erreichen zu können und um unabhängig von der Größe der Landmaschinen zu sein, sollen die Reihenabstände</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zur planungsrechtlichen Festsetzung wird zur Kenntnis genommen. Der Mindestabstand zwischen den Obstbaumreihen wird wie in der Stellungnahme gewünscht auf</p>

<p>der Obstbäume mindestens 15 m betragen. Eine Vorgabe der Bewirtschaftung des Unterwuchses (Mahd mit Abfuhr) sollte ergänzt werden.</p>	<p>15 m vergrößert. Auf eine Vorgabe der Bewirtschaftung des Unterwuchses wird verzichtet, um die landwirtschaftliche Nutzung möglichst aufrechterhalten zu können.</p> <p>Nach Betrachtung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (siehe hierzu Ziffer 7.2.4.2) verbleibt ein rechnerischer Überschuss von + 8.256 Ökopunkten (siehe hierzu Ziffer 7.2.4.3 ff.). Die Zuordnung externer Ausgleichsflächen ist nicht erforderlich. Sollte sich diesbezüglich im Laufe des Verfahrens noch etwas ändern und doch ein Ausgleichsbedarf entstehen, dann wird der Vorschlag zur Extensivierung des Grünlands aufgegriffen.</p>
<p>II. Belange des Forsts:</p> <p>Die Einbeziehung von Waldrandflächen in die Flächen für Agri-PV-Anlagen ist unseres Erachtens nach nicht erforderlich. Es wird darum gebeten beim nächsten Planungsschritt den Geltungsbereich im zeichnerischen Teil anzupassen. Sollte ein Teil der Waldfläche zukünftig weiterhin in Geltungsbereich als Agri-PV-Anlagen enthalten sein, wäre im Rahmen der Bauleitplanung nach § 10 LWaldG vor Satzungsbeschluss eine Waldumwandlungserklärung mit forstrechtlicher Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung bei der höheren Forstbehörde einzuholen. Nach Einschätzung des Forstamtes hätte ein solcher Antrag aber keine Aussicht auf Erfolg.</p> <p>Rechtsgrundlagen</p> <p>zu I.1.: § 34 BNatSchG, § 39 BNatSchG, § 44 BNatSchG</p> <p>zu I.2.: § 1a BauGB, § 15 BNatSchG</p> <p>zu II.: § 10 LWaldG</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>zu I.1.: Erstellung einer FFH-Vorprüfung</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zu den Belangen des Forstes wird zur Kenntnis genommen. Die Einbeziehung von Waldrandflächen ist nicht vorgesehen. Von den westlich und südlich unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen gemäß § 2 LWaldG werden Waldabstände von 30 m zu den festgesetzten Baugrenzen eingehalten. Die leichten Unterschreitungen an der ein oder anderen Stelle erklären sich dadurch, dass bei der Abgrenzung des Waldrandes der Kronentraufbereich und nicht die tatsächlichen Standorte der Baumstämme herangezogen wurde. Daher ragt der in der Planzeichnung dargestellte Waldrand teilweise ins Plangebiet hinein. Die tatsächliche Waldfläche (im Sinne der Baumstandorte) befindet sich vollständig außerhalb des Geltungsbereiches und bleibt vom Vorhaben unberührt, daher ist keine Waldumwandlung vorgesehen. Bedarf an einer Umwandelungsgenehmigung zur Herstellung des Waldabstandes besteht folglich nicht.</p> <p>Der Waldabstand ist sowohl im Text (Ziffern 4.2 und 5.5) als auch in der Planzeichnung enthalten und dargestellt.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

<p>Ergänzung der planungsrechtlichen Festsetzung 2.11</p> <p>Ergänzung um Ausschlusszeiten für Bauausführung</p> <p>zu I.2.: Ergänzung der planungsrechtliche Festsetzung 2.14</p> <p>zu II.: Herausnahme der Waldrandflächen aus dem Geltungsbereich</p>	
<p>B. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Entwurf berühren können, mit Angabe des Sachstands</p> <p>---</p> <p>C. Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage</p> <p>I. Belange des Planungsrechts:</p> <p>1. Wesen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VHB) ist der Objektbezug (Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)) und die Durchführung durch einen konkreten Vorhabenträger innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, welcher im Durchführungsvertrag zu fixieren ist. Der Durchführungsvertrag ist zwingender Bestandteil des VHB. Er gehört zum Abwägungsmaterial, bedarf aber nicht der öffentlichen Auslegung und gilt auch nicht als umweltbezogene Information. Es empfiehlt sich mit der Erarbeitung des Durchführungsvertrages frühzeitig zu beginnen und diesen kontinuierlich inhaltlich mit dem VHB und VEP abzustimmen, insbesondere da dieser vor dem Satzungsbeschluss schriftlich mit Unterschrift des Vorhabenträgers vorliegen und vom Gemeinderat gebilligt sein muss. Gleichwohl kann seine Wirksamkeit vom Inkrafttreten der Satzung abhängig gemacht werden. Regelungen für den Fall einer Frist-</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Hinweise in Bezug auf den erforderlichen Durchführungsvertrag werden zur Kenntnis genommen. Ein geeigneter Durchführungsvertrag wird erarbeitet und rechtzeitig zum Satzungsbeschluss vorgelegt.</p>

<p>überschreitung sind zu empfehlen (Verlängerungsmöglichkeiten/Aufhebungsverfahren gem. § 12 Abs. 6 BauGB). Ebenso wird auf § 135a Absatz 1 BauGB und § 178 Satz 3 BauGB hingewiesen.</p>	
<p>2. Aktuell wird in den Planunterlagen der Vorhabenträger noch nicht benannt.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Der Vorhabenträger, die solmotion project GmbH, ist Verfasser des VEP und wird im Durchführungsvertrag als Vorhabenträger benannt werden. Eine explizite Nennung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird nicht als erforderlich erachtet.</p>
<p>3. VHB und VEP dürfen sich nicht widersprechen. Vermutlich sollen die orangenen Umrandungen im Belegungsplan die Baugrenzen des VHB übertragen, eine Zeichenerklärung fehlt dort bislang. Die Baugrenze des VHB im Bereich des aktuell im Geltungsbereich liegenden Biotops stimmt nicht mit der im südlichen Bereich des VEP/Belegungsplanes überein. Auch "Pflanzung 2" weicht in einigen Bereichen, sowohl was die Art als auch die Breite anbelangt, von den Angaben im Belegungsplan ab.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Der Hinweis wird aufgenommen und umgesetzt. Der VEP wird hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem vBP überprüft und etwaige Abweichungen werden korrigiert.</p>
<p>4. Das BauGB und die GemO wurden unlängst geändert. Der Rechtsstand ist, ggf. abhängig vom Aufstellungsbeschluss, anzupassen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die geänderten Rechtgrundlagen werden im Bebauungsplanentwurf angepasst.</p>
<p>5. Auf die Möglichkeit von Festsetzungen gem. § 9 Abs. 2 BauGB für eine Rückbauverpflichtung der technischen Anlagen wird hingewiesen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Eine Rückbauverpflichtung ist bereits unter Ziffer 2.16 "Zeitliche Befristung der Nutzung, Folgenutzung" im Bebauungsplanentwurf enthalten.</p>

<p>6. Sollten externe Ausgleichsmaßnahmeflächen festzusetzen sein, sind diese in der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB mit anzugeben.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Ausgleichsflächen und -maßnahmen werden mit allen weiteren umweltbezogenen Inhalten und Themen im Bekanntmachungstext angegeben bzw. aufgelistet.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>II. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:</p> <p>1. Um auch im Bereich der Panels möglichst artenreiche Fettwiesen entwickeln zu können, wird angeregt, die Modulabstände möglichst mit mindestens 3,5 m zu planen (vgl. auch "Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks - Maßnahme-Steckbriefe und Checklisten." Hietel, E., Reichling, T. u. Lenz, C. (2021), PDF-Datei verfügbar über die Hochschule Bingen).</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zu den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes wird zur Kenntnis genommen. Das gegenständliche Vorhaben sieht die Realisierung einer Agri-PV-Anlage vor. Eine solche soll neben der Förderung erneuerbarer Energien explizit auch eine größtmögliche Aufrechterhaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung ermöglichen. Die Extensivierung von Grünland (Fettwiesen) steht der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung entgegen und ist daher nicht vorgesehen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass das Plangebiet vollumfänglich innerhalb eines Regionalen Grünzugs liegt (PS 3.1.1 Z). Freiflächen-Solaranlagen sind gemäß Regionalplan nur zulässig, wenn die darin genannten Kriterien nicht entgegenstehen. Ein Kriterium ist, dass durch das Vorhaben keine besten landwirtschaftlichen Standorte in Anspruch genommen werden. Dies ist im Plangebiet jedoch der Fall (siehe Ziffer 8.2.1.2 im Umweltbericht). Daher ist das Vorhaben nur realisierbar, wenn eine Agri-PV-Anlage umgesetzt wird, welche die künftige Nutzbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen gewährleistet. Das beinhaltet auch die Gewährleistung, dass Dauerkulturen (Acker, Obstanbau) als solche beibehalten werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben vom 11.08.2025 hingewiesen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

2. Es wird empfohlen innerhalb der Waldabstandsflächen auch Saum- und Hochstaudenbereiche vorzusehen, die neben einer extensiven Bewirtschaftung (Mahd abschnittsweise, nicht jedes Jahr) eine wertvolle strukturelle Aufwertung gewährleisten würden.

Abwägung/Beschluss:

Auf eine Etablierung von Saum- und Hochstaudenbereichen im Waldabstand wird verzichtet, um die landwirtschaftliche Nutzung möglichst aufrechterhalten zu können.

Nach Betrachtung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (siehe hierzu Ziffer 7.2.4.2) verbleibt ein rechnerischer Überschuss von + 8.256 Ökopunkten (siehe hierzu Ziffer 7.2.4.3 ff.). Die Zuordnung externer Ausgleichsflächen ist nicht erforderlich. Sollte sich diesbezüglich im Laufe des Verfahrens noch etwas ändern und doch ein Ausgleichsbedarf entstehen, dann wird der Vorschlag zur Etablierung von Saum- und Hochstaudenbereichen im Waldabstand aufgegriffen.

Es erfolgt keine Planänderung.

3. Pflanzenliste zu Rank- und Kletterpflanzen (Planungsrechtliche Festsetzungen 2.13):

Nichtheimische Arten können wesentliche Funktionen im Naturhaushalt nicht übernehmen (Eiablage-, Raupen-nahrungspflanzen u. a. für die heimische Tierwelt) und reduzieren den Lebensraum für die hiesige Vegetation. Die aus Nordamerika stammende Jungfernebe *Parthenocissus quinquefolia* sollte daher aus der Pflanzenliste herausgenommen werden, nicht zuletzt auch aufgrund des umgrenzenden Außenbereichs.

Abwägung/Beschluss:

Die Stellungnahme zur Pflanzenliste für die Rank- und Kletterpflanzen wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde teilt die Einschätzung, dass nichtheimische Arten i. d. R. ökologische Nachteile gegenüber heimischen Arten aufweisen und bspw. weniger Raupenarten als Nahrungsgrundlage dienen. Nichtheimische Arten haben jedoch nicht nur Nachteile. Insbesondere die mitteleuropäische Artenarmut an rankenden und windenden Arten (bspw. im Vergleich zu den gemäßigten Breiten Nordamerikas und Ostasiens) lässt zunächst die Frage aufkommen, ob neu eingeführte Rankpflanzen, die möglicherweise Ausbreitungstendenzen in die offene Landschaft aufweisen, überhaupt einen nennenswerten Verdrängungseffekt auf angestammte Lianen haben können, da die Lianendichte in Mitteleuropa mit wenigen Ausnahmen (bspw. Auen) ausgesprochen gering ist. Die Selbstkletternde Jungfernebe zeigt zwar Verwilderungstendenzen, allerdings sind bislang keine negativen Auswirkungen auf heimische Arten und Lebensräume bekannt. Verwilderungen beinhalten meist einzelne bis wenige Pflanzenindividuen

	<p>und keine flächigen Überwucherungen und Verdrängungen. Zudem werden die Beeren gerne von Vögeln gefressen und die nektarreichen Blüten von Insekten geschätzt. Im Kontext der zuvor genannten Artenarmut und Seltenheit heimischer Lianen kann die Selbstkletternde Jungfernrebe daher auch als ökologische Nischenbesetzerin und in diesem Zusammenhang als Bereicherung der heimischen Flora gewertet werden. Die Gemeinde hält daher an der Art fest. Um eine ausschließliche Verwendung von Jungfernreben für die Begrünung der Einzäunung zu verhindern, wird die Festsetzung dahingehend ergänzt, dass mit "*" markierte, einheimische Arten 90 % der Pflanzungen ausmachen müssen.</p>
<p>III. Belange der Landwirtschaft:</p> <p>1. Bei Agri-PV-Anlagen stellt die landwirtschaftliche Produktion auf der Fläche die Hauptnutzung dar, der Ertrag aus der Solarproduktion die Sekundärnutzung. Soll eine Photovoltaik als Agri-PV-Anlage bestätigt werden, müssen die Kriterien der DIN SPEC 91434 erfüllt sein. Diese legt folgende Kriterien fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das geplante Agri-PV-System muss nach der DIN SPEC 91434 in Kategorie I oder II eingestuft werden können. Eine Agri-PV-Anlage nach Kategorie I ist gekennzeichnet durch eine Aufständigung mit lichter Höhe (mindestens 2,10 m) und einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung unter der Anlage. Agri-PV-Anlagen der Kategorie II sind bodennah aufgeständerte Anlagen, bei denen die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zwischen den Anlagenreihen stattfindet. Unter lichter Höhe ist der Abstand zwischen der Unterkante des niedrigsten Konstruktionselementes und dem Grund der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu verstehen. Der Begründung ist unter 7.2.4.4 zu entnehmen, dass sich der Drehpunkt der Module auf einer Höhe von 2,9 m befindet. Somit ist eine Bewirtschaftung unter den Modulen mit einer Mindesthöhe 	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zu den Belangen der Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen. Auch im gegenständlichen Vorhaben soll durch die Realisierung einer Agri-PV-Anlage die landwirtschaftliche Nutzung im Gebiet als Hauptnutzung weitestgehend aufrechterhalten werden. Die Förderung erneuerbarer Energien stellt dabei nur die Sekundärnutzung dar. Die gegenständliche Agri-PV-Anlage erfüllt die Kriterien der DIN SPEC 91434 Kategorie I und gewährleistet damit auch künftig die größtmögliche Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung. Angaben zum Flächenverlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche, zum Beschattungsgrad, zur Lichtdurchlässigkeit der Module und zur Größe der beschatteten Fläche im Verhältnis zur Gesamtprojektfläche werden weiteren Verfahren dargelegt.</p> <p>Eine Umnutzung von Dauerkulturen in Grünland ist nicht vorgesehen. Die ackerbaulich genutzten Flächen sollen auch weiterhin als solche genutzt werden. Dies wird in den planungsrechtlichen Festsetzungen ausgeschlossen. Ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept liegt vor und wird den Behörden, Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der förmlichen Beteiligung zur Stellungnahme vorgelegt.</p>

von 2,1m gewährleistet. Daher handelt es sich vermutlich hierbei um eine Anlage der Kategorie I.

Festsetzungen zur Gewährleistung einer Bewirtschaftung durch eine Mindesthöhe oder ähnliches, entsprechend der Begründung Nr. 7.2.4.4, fehlen bislang.

- Nach der DIN SPEC 91434 darf bei Anlagen der Kategorie I der Flächenverlust durch die Installation mit PV-Modulen nicht größer als 10% sein. Referenzfläche ist dabei die Gesamtprojekfläche. Die Definition des Flächenverlustes umfasst dabei Bereiche, die z. B. durch Aufständigung, Nebenanlagen und Flächen, die nicht mehr durch landwirtschaftliche Maschinen erreicht werden (mind. 50 cm links und rechts der Aufständigung) nicht mehr zur Verfügung stehen oder durch gängige landwirtschaftliche Maschinen nicht mehr erreicht werden. Ausweislich der Begründung Nr. 7.2.4.4 würde mit 12 ha verbleibender landwirtschaftlicher Nutzfläche ggf. ein höherer Verlust erreicht werden. Wir bitten im weiteren Verfahren den Flächenverlust nachvollziehbar darzulegen (Flächenberechnung).
- Der landwirtschaftliche Ertrag auf der Gesamtprojekfläche muss nach dem Bau der Agri-PV-Anlage mindestens bei 66 % zum Referenzertrag liegen. Die Ertragsreduktion ergibt sich aus dem Verlust der landwirtschaftlichen Fläche und aus der Beschattung durch die PV-Module. Hinsichtlich des Beschattungsgrades sind Angaben zur Lichtdurchlässigkeit der Module und zur Größe der beschatteten Fläche im Verhältnis zur Gesamtprojekfläche erforderlich. Für die Beurteilung der Plausibilität sind die Forschungsergebnisse des Fraunhofer-Instituts heranzuziehen.

<p>- Die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Flächen muss unter Berücksichtigung der o. g. Kriterien erhalten bleiben und nach DIN SPEC 91434 Nr. 5.1 in einem Nutzungskonzept dargelegt werden, welches die geplante landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Pflanzenproduktion abbildet und gewährleistet. Aus einem landwirtschaftlichen Nutzungskonzept hat die bisherige und zukünftige Nutzung der Fläche hervorzugehen, sowie die Möglichkeit der üblichen maschinellen Bewirtschaftung.</p> <p>Aktuell werden die Flächen unterschiedlich landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau, Intensivobst und Grünland). Nach der DIN SPEC 91434 Nr. 5.1 ist ein Wechsel der Nutzungsart nur möglich, wenn die Flächenanteile der Nutzungsarten auf der Gesamtprojektfläche der vorherigen Nutzung entsprechen. Dies ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Es ist auszuführen, wie unter dem geplanten Modulsystem Intensivobstbau fortgeführt werden kann.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind entsprechende Aussagen zu o. g. Punkten und ggf. Festsetzungen in den Planunterlagen zu ergänzen.</p>	
<p>2. Freiflächen- sowie Agri-PV-Anlagen müssen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen PV-Nutzung zurückgebaut werden. Diese Rückbauverpflichtung ist ebenfalls detailliert durch Festsetzungen und Regelungen im Durchführungsvertrag sicherzustellen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Eine Rückbauverpflichtung ist bereits unter Ziffer 2.16 "Zeitliche Befristung der Nutzung, Folgenutzung" im Bebauungsplanentwurf enthalten. Darüber hinaus wird die Rückbauverpflichtung im Durchführungsvertrag detailliert festgelegt und gesichert.</p>
<p>IV. Belange der Forstwirtschaft:</p> <p>Das Plangebiet grenzt in südlicher und westlicher Richtung auf einer Länge von ca. 1.360 m an Wald nach § 2 LWaldG (Grundstücke Flst.-Nrn. 477/4, 477/5, 477/6, 1058, 1050, 1051, 1052, 1046, 1044, 1041 und 1038). Dabei handelt es sich um Mischbestände, welche im</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zu den Belangen der Forstwirtschaft wird zur Kenntnis genommen. Wie in dieser ausgeführt, grenzen westlich und südlich unmittelbar an das Plangebiet Waldflächen gemäß § 2 LWaldG an. Aus diesem Grund werden Waldabstände von 30 m zu den festgesetzten Baugrenzen eingehalten.</p>

<p>Saubereich überwiegend laubholzgeprägt sind. Bei den vorkommenden Baumarten sind auf dem gegebenen Standort (Moränenlehme) Endhöhen von bis zu 31 m zu erwarten. An einzelnen Punkten ist bereits stehendes Totholz (Eschen und Fichten) erkennbar. Einzelne Buchen zeigen ebenfalls Trockenschäden in den Baumkronen. Durch die fortschreitende Klimaveränderung mit einhergehender Zunahme von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürme) ist für den Traufbereich perspektivisch mit einem zunehmenden Risiko von Sturmwurf bzw. -bruch sowie dem Herabfallen einzelner, auch starker, Äste und Kronenteilen zu rechnen.</p> <p>Die vorgelegten Pläne sehen einen Abstand zwischen Waldrand und Photovoltaikmodulen von 30 m vor. Damit ist aus Sicht des Forstamtes den Belangen der Gefahrenabwehr in angemessenem Umfang Rechnung getragen. Eine Einschränkung der Bewirtschaftbarkeit der benachbarten Waldfläche ist nicht zu befürchten.</p>	<p>Der Waldabstand ist sowohl im Text (Ziffern 4.2 und 5.5) als auch in der Planzeichnung enthalten und dargestellt.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>V. Belange des Wasser- und Bodenschutzes:</p> <p>1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:</p> <p>Unter 5.13 der planungsrechtlichen Festsetzungen wird zwar der Brandschutz der Agri-PV-Anlagen beleuchtet, der Brandschutz für den geplanten Bereich Agri-PV-Anlagen-Technik (siehe 2.2) fehlt jedoch. Aufgrund des stofflichen Gefährdungspotentials ist es zwingend erforderlich, Vorkehrungen zum Gewässerschutz im Brandfall zu treffen. Aus wasserrechtlicher Sicht sind neben den Anforderungen nach § 20 AwSV, die Anforderungen der TRWS 779, Nr. 5.3 Brandschutz und 5.4 Löschwasserrückhaltung zu berücksichtigen. Vorbeugenden Maßnahmen, wie z. B. die räumliche Anordnung Batteriespeicher zu Trafostationen können erheblichen Einfluss auf eine erforderliche Löschwasserrückhaltung haben.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zu den Belangen des Wasser- und Bodenschutzes wird zur Kenntnis genommen. Im Hinweis zum Brandschutz wird ergänzend aufgenommen, dass im Rahmen der Bauausführungsplanung das Brandschutzkonzept auch den Bereich der Agri-PV-Anlagen-Technik berücksichtigen soll. Hinsichtlich des stofflichen Gefährdungspotentials werden zudem die in der Stellungnahme genannten rechtlichen Anforderungen ergänzt und bei Bauausführung durch geeignete Schutzvorkehrungen beachtet.</p>

<p>Wir bitten daher um einen Hinweis, dass im Rahmen der Bauausführungsplanung das Brandschutzkonzept auch den Bereich der Agri-PV-Anlagen-Technik berücksichtigen sollte.</p>	
<p>2. Bodenschutz:</p> <p>Nach § 4 Abs. 3 BBodSchV kann bei Vorhaben, bei denen Eingriffe auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² stattfinden, eine bodenkundliche Baubegleitung gefordert werden. Deshalb ist die untere Bodenschutzbehörde vor Bauausführung zu beteiligen, die Bestellung einer bodenkundlichen Baubegleitung nachzuweisen und ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Aufgrund der bisherigen Nutzung der künftigen Energieparkfläche als Sonderkulturanbaufläche ist wegen des Einsatzes von Spritzmitteln mit der Anreicherung von Schadstoffen im Boden zu rechnen. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Wiederverwendung von anfallendem Bodenaushub ist bei der Erstellung des Bodenschutzkonzeptes auch dieser Sachverhalt zu behandeln.</p> <p>Im Umweltbericht sind die Eingriffe in das Schutzgut Boden in Bestand und Planung zu bewerten. Für die Bewertung sind die Daten der Bodenschätzung zu verwenden.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zum Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen. Die Forderungen nach § 4 Abs. 3 BBodSchV sind bekannt. Die untere Bodenschutzbehörde wird vor Bauausführung beteiligt, eine bodenkundliche Baubegleitung nachgewiesen und ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 vorgelegt. In letzterem wird hinsichtlich der ordnungsgemäßen und schadlosen Wiederverwendung von anfallendem Bodenaushub auch der Sachverhalt berücksichtigt, dass es durch die landwirtschaftliche Nutzung wegen des Einsatzes von Spritzmitteln zur Anreicherung von Schadstoffen im Boden kommen kann.</p> <p>Im Zuge der Entwurfserstellung wird ein Umweltbericht und eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt. Dabei werden die Böden in ihrer Bestandswertigkeit beschrieben und die Eingriffe in das Schutzgut Boden rechnerisch bewertet. Für die fachliche Bewertung werden die Daten der Bodenschätzung herangezogen. Der vollständige Entwurf inklusive Umweltbericht und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird im weiteren Verfahren den Behörden, Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der förmlichen Beteiligung zur Stellungnahme vorgelegt.</p>
<p>VI. Belange des Abfallrechts:</p> <p>1. Bei dem Vorhaben ist darauf zu achten, dass der Anfall von Abfällen, hier vermutlich vorwiegend Bodenaushub, zu minimieren ist. Es ist ein Erdmassenausgleich anzustreben. Für den Fall, dass dies nicht möglich ist, ist zu beachten, dass ab 01.01.2024 grundsätzlich verwertbare Böden nicht mehr auf Deponien verbracht werden können (§ 7 Abs. 3 Deponieverordnung - DepV). Fallen</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zu den Belangen des Abfallrechts wird zur Kenntnis genommen. Im gegenständlichen Vorhaben ist die Umsetzung einer Agri-PV-Anlage geplant. Hierbei kommt es nicht zu umfangreichen Eingriffen in den Boden, Bodenaushub wird nicht in großen Mengen anfallen. Ein Erdmassenausgleich wird angestrebt. Sollte der unwahrscheinliche Fall eintreten und erhöhter Bodenaushub anfallen, dann werden die genannten</p>

<p>belastete mineralische Abfälle an, die kein Boden sind (z. B. teerhaltiger Asphalt), ist die Entsorgung mit der unteren Abfallrechtsbehörde im Landratsamt Bodenseekreis abzustimmen.</p> <p>2. Im Falle eines verfahrenspflichtigen Bauvorhabens mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 Kubikmetern Bodenaushub, einer verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahme oder einen Teilabbruch umfassenden verfahrenspflichtigen Baumaßnahme, ist im Rahmen des Verfahrens ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen und vorzulegen und durch die zuständige Behörde zu prüfen.</p>	<p>Rechtsgrundlagen und Vorgehensweisen beachtet und eingehalten. Sollte sich der Bodenaushub auf mehr als 500 m³ summieren, dann wird ein Abfallverwertungskonzept erstellt und der zuständigen Behörde zur Prüfung vorgelegt.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>VII. Belange des Immissionsschutzes und der Gewerbeaufsicht:</p> <p>Nach Seite 4 der Beschreibung des o. g. geplanten VHB von Sieber Consult vom 05.08.2025 sollen die Lärmemissionen des geplanten Technikareals ermittelt und bewertet werden, um nachzuweisen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Nach Vorlage der ermittelten Ergebnisse kann die untere Immissionsschutzbehörde Stellung nehmen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>VIII. Belange des Straßenverkehrsrechts:</p> <p>Sollte durch die Module eine Blendwirkung auf die öffentliche Verkehrsfläche auftreten, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt, so ist dies zu unterbinden.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Laut Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen kann aufgrund der Lage und Umgebung des Plangebietes eine Blendwirkung für den Verkehr auf der Landesstraße ausgeschlossen werden.</p>
<p>IX. Belange der Straßenbauverwaltung:</p> <p>Sofern für die Einspeisung Versorgungsleitungen in Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen verlegt werden müssen, ist für die Inanspruchnahme der Straßengrundstücke der Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und gegebenenfalls berücksichtigt.</p>

Landratsamt Bodenseekreis, Straßenbauamt, erforderlich.	
<p>X. Belange des Gesundheitsschutzes:</p> <p>1. Die bestehende Eigenwasserversorgungsanlagen Behweiler, Rieter sowie dezentrale Wasserversorgungsanlage Ramsenbühl sind in den Planunterlagen nicht angesprochen. Maßnahmen um die Trinkwasserqualität zu erhalten und damit eine mögliche Gesundheitsbeeinträchtigung der Verbraucher vorzubeugen, sind während der Planung, des Baus und des Betriebs der Agri-PV-Anlagen umzusetzen.</p> <p>2. Das Gesundheitsamt empfiehlt bei der Bauausführung darauf zu achten, dass keine Gegenstände im Gelände montiert, angebracht oder aufgestellt werden, in denen sich Wasser ansammeln kann. Stehendes Wasser wie in z. B. Zauneisenpfosten ohne Abdeckung etc., welche durch minimale Öffnungen (Risse/Löcher) von Insekten erreicht werden können, stellen Brutstätten für Tigermücken dar und somit ein Infektionsrisiko.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zu den Belangen des Gesundheitsschutzes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 1.: Die Eigenwasserversorgungsanlagen Behweiler, Rieter sowie die dezentrale Wasserversorgungsanlage Ramsenbühl werden in die Begründung (Umweltbericht) aufgenommen und verbal-argumentativ berücksichtigt. Das Festsetzungskonzept sieht Maßnahmen vor, um das Grundwasser sowie die Trinkwasserqualität zu erhalten und damit einer mögliche Gesundheitsbeeinträchtigung der Verbraucher vorzubeugen. Hierzu zählen beispielsweise die Festsetzungen, dass die Reinigung der PV-hat nur mit klarem Wasser zu erfolgen hat (siehe Festsetzung "Materialien zur Reinigung der PV-Anlagen und Trafostationen"). In der Festsetzung "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" ist ein weiterer Punkt enthalten, der diesem Sachverhalt dient (vierter Absatz zur Abschichtung baukonstruktiver Elemente).</p> <p>Zu 2.: Die Empfehlung des Gesundheitsamtes wird angesichts der zunehmenden Ausbreitung der Tigermücke in Deutschland und Europa ernst genommen. Die Vorhabenträgerschaft wird darauf achten, die baulichen Voraussetzungen für die Ansammlung stehenden Wassers soweit möglich zu reduzieren. Kleinstansammlungen in Ritzen und kleinen Mulden lassen sich in einer Anlage dieser Größe jedoch niemals vollumfänglich vermeiden.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>XI. Belange des Brandschutzes:</p> <p>Gegen das Vorhaben werden seitens der zuständigen Stelle für Brand- und Bevölkerungsschutz keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Ein Hinweis zum Brandschutz ist bereits im Bebauungsplanentwurf enthalten.</p>

		<p>Im weiteren Verfahren sollten zu folgenden Punkten, bezogen auf den Bereich Agri-PV-Technik, seitens der Planer noch Aussagen getroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baulicher Brandschutz - Organisatorischer Brandschutz - Abwehrender Brandschutz wie z. B. Löschwasserbedarf - Flächen für die Feuerwehr (VwV Feuerwehrflächen) - Evtl. notwendige Löschwasserrückhaltung - Bereitstellung von Sonderlöschmitteln <p>Empfohlen wird die Erstellung und Vorlage einer brand-schutztechnischen Stellungnahme eines Sachverständigen.</p>	
		<p>Unser Klimamanagementteam hat die Planung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Von der Beteiligung des Vermessungsamtes wurde abgesehen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1.3.7</p>	<p>Landratsamt Bodenseekreis, Friedrichshafen</p> <p>Ergänzung vom 11.09.2025:</p>	<p>Mit der Reform der Landesbauordnung Baden-Württemberg 'Schnelleres Bauen', die zum 28. Juni 2025 in Kraft getreten ist, wurden unter anderem auch Freiflächen-photovoltaik-Anlagen inklusive besonderer Solaranlagen, wie z. B. Agri-PV-Anlagen, verfahrensfrei gestellt. Das kann in der Bauleitplanung für die Formulierung in Festsetzungen und im Durchführungsvertrag sowie für die Abwägung relevant sein. Eine Konfliktbewältigung kann nicht auf nachrangige bauordnungsrechtliche Verfahren verlagert werden. Darauf möchten wir Sie ergänzend hinweisen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Verfahrensfreistellung von Solaranlagen durch die Reform der Landesbauordnung wird beachtet.</p>

1.3.8	<p>Polizeipräsidium Konstanz</p> <p>Stellungnahme vom 07.08.2025:</p>	<p>Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan.</p> <p>Sollten durch die Module eine Blendwirkung für den öffentlichen Straßenverkehr auftreten, ist diese zu unterbinden.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Dass aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Einwände gegen den Bebauungsplan bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Laut Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen kann aufgrund der Lage und Umgebung des Plangebietes eine Blendwirkung für den Verkehr auf der Landesstraße ausgeschlossen werden.</p>
1.3.9	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.</p> <p>Stellungnahme vom 05.09.2025:</p>	<p>1. Nach wie vor sehen wir kritisch, dass die Wohnbebauung von Behweiler zur Hälfte mit PV-Modulen umgeben werden soll.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Förderung erneuerbarer Energien hat in den letzten Jahren und Jahrzehnten zunehmend Eingang in rechtliche Grundlagen gefunden. So gibt das Grundgesetz "Klimaneutralität bis zum Jahr 2045" vor (Art. 20a GG, Art. 143h GG). Hinzu kommt, dass dem Ausbau erneuerbarer Energien ein überragendes öffentliches Interesse zugeschrieben wird (§ 2 EEG). Entsprechende Regelungen im Baugesetzbuch konkretisieren diese Vorgaben bspw. durch § 1 Absatz 5 BauGB, wonach Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen sollen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Auf Landesebene ist in § 10 Absatz 1 KlimaG BW geregelt, dass die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. In der Stellungnahme wird nicht im Detail darauf eingegangen, warum das Vorhaben kritisch gesehen wird. Die Aussage, dass die Wohnbebauung von Behweiler zur Hälfte mit PV-Modulen umgeben sein wird, lässt darauf schließen, dass eine Beeinträchtigung der Lebensqualität für die Anwohnerschaft angenommen wird. Das gegenständliche Vorhaben ist möglich, da der Grundstückseigentümer, ein im Weiler "Behweiler" ansässiger Landwirt, zusammen mit der Solmotion Project GmbH Ravensburg eine Agri-Photovoltaikanlage errichten möchte. Aus diesem Grund wurden die überplanten Flächen gewählt. Grundsätzlich ist nachvollziehbar, dass von Seiten der Anwohnerschaft ein Plangebiet in größerer</p>

	<p>Distanz zum Wohnort positiver betrachtet werden würde. Allerdings stehen Vorhaben wie dem gegenständlichen in der freien Landschaft meist zahlreiche andere Belange mehr oder minder stark entgegen, was ebenfalls Abwägungen auf Kosten einzelner Belange zur Folge hat. Dies ist an jedem Standort unvermeidbar und der faire Abwägungsprozess daher auch im Baugesetzbuch enthalten (§ 1 Abs. 7 BauGB). Die Auswirkungen der geplanten Anlage auf die Anwohnerschaft liegen hauptsächlich in der optischen Veränderung des unmittelbaren Wohnumfelds. Zur Reduktion negativer Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden grünordnerische Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung festgesetzt (siehe Ziffer 8.2.4.2). Diese verhindern die entstehenden Beeinträchtigungen zwar nicht vollständig, reduzieren diese jedoch auf ein unerhebliches Maß. Grundsätzlich lassen sich Vorhaben nicht dadurch abwägen, dass optische Beeinträchtigungen entstehen. Angesichts der zuvor genannten rechtlichen Forderung zur Förderung erneuerbarer Energien sowie der konkret für die überplanten Flächen vorliegenden Planungsabsicht des Flächeneigentümers muss die Gemeinde den Belang der erneuerbaren Energien denen des Orts- und Landschaftsbildes überordnen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>2. Im Textteil der Planunterlagen, Abschnitt 7.2.3.4, Seite 26, wird dem Standort eine Bodenbewertung von "Vorrangflur I" zugeordnet. Diese Bezeichnung ist nicht mehr korrekt. Nach der Flurbilanz 2022 wird der größte Teil der Planfläche als "Vorbehaltsflur I" bewertet. Solche Böden sind auf Grund der günstigen Standortbedingungen der landwirtschaftlichen Nutzung "vorzubehalten". Wir können der hier geplanten Freiflächen-PV-Anlage nur zustimmen, weil es sich um Agri-PV handelt, d.h. die landwirtschaftliche Nutzung nicht aufgegeben wird, bzw. die Hauptnutzung sein muss.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bezeichnung der Bodenwertigkeit wird in der Begründung an die aktuellen Kategorien angepasst. Wie in der Stellungnahme richtigerweise ausgeführt, handelt es sich um Flächen der Vorbehaltsflur I. Unter anderem aus diesem Grund ist die Umsetzung einer Agri-PV-Anlage geplant, da nur diese die größtmögliche Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung ermöglicht.</p>

3. Bei Agri-PV-Anlagen ist die landwirtschaftliche Nutzung die Hauptnutzung gegenüber der energetischen Nutzung. Das Institut Fraunhofer ISE hat nun Kriterien erarbeitet, anhand derer dies nachvollzogen werden kann. Demnach darf bei hoch aufgeständerten Anlagen (wie in diesem Fall) ein Flächenverlust gegenüber der ursprünglichen Nutzung von höchstens 10 % eintreten. Als Mindestertrag aus der landwirtschaftlichen Nutzung muss mindestens 66 % des Referenzertrags (ursprüngliche Nutzung) erwirtschaftet werden. Beide Vorgaben werden in der vorgelegten Planung nicht erfüllt. In den Unterlagen wird von einer Gesamtfläche von 15,3 ha und einer landwirtschaftlichen Nutzung auf 12 ha der Fläche gesprochen. Das wären 78,4 % und somit ein Flächenverlust von 21,6 %, deutlich mehr als 10 %. Die geforderte Ertragshöhe von 66 % des Referenzertrags kann sicherlich nicht erreicht werden, wenn auf den bisher für Intensivobstbau, Erdbeerkulturen, Getreide usw. genutzten Flächen reine Grünlandnutzung erlaubt sein soll. Siehe dazu: Text, Abschnitt 2.1 Agri-PV "Zulässig sind u. a. Nutzpflanzenanbau (bspw. Grünlandnutzung)". Grünlandnutzung dürfte demnach nicht gestattet sein. Wir bitten, bei Berücksichtigung der einschlägigen Verordnungen und DIN-Vorschriften für Agri-PV, unter Abgleich der bisherigen mit der zukünftigen landwirtschaftlichen Nutzung die Genehmigungsfähigkeit der Agri-PV-Anlage darzulegen.

Abwägung/Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geplante Agri-PV-Anlage erfüllt die Anforderungen der DIN SPEC 91434, um den hohen Anteil landwirtschaftlicher Nutzbarkeit zu gewährleisten. Der in der Stellungnahme attestierte höhere Flächenverlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche berücksichtigt nicht, dass die überplanten Fläche im Geltungsbereich nicht vollständig als Agri-PV-Anlage vorgesehen ist. So ist ein Teil des Plangebietes zur Ein- und Durchgrünung vorgesehen, ein anderer Teil umfasst die Waldabstandsflächen, welche aus Sicherheitsgründen nicht mit PV-Modulen versehen werden. Die tatsächliche Fläche der Art der baulichen Nutzung umfasst ~2,14 ha, welche auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden soll. Die eingehaltenen Modulabstände und Modulhöhen gewährleisten dabei die Anforderungen der DIN SPEC 91434, so dass es nicht zu einem erhöhten Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche bzw. Ertragsfähigkeit kommt. Dieser Sachverhalt wird auch in der Begründung (Umweltbericht) ergänzt.

Eine Umnutzung von Dauerkulturen in Grünland ist nicht vorgesehen. Dies wird in den planungsrechtlichen Festsetzungen ausgeschlossen. Ein entsprechendes landwirtschaftliches Nutzungskonzept liegt vor und wird den Behörden, Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der förmlichen Beteiligung zur Stellungnahme vorgelegt.

3. Die Biotop sind in den Plänen noch mit den entsprechenden Symbolen darzustellen.

Abwägung/Beschluss:

Die geschützten Biotop sind bereits in Text und Planzeichnung enthalten und dargestellt. Die innerhalb gelegenen Teilbereiche sind dabei nachrichtlich aufgenommen und grün umrandet (siehe Ziffer 4.1), die außerhalb gelegenen Teilbereiche sind hinweislich enthalten und grau/schwarz umrandet (siehe Ziffern 5.8 bis 5.10).

		Es erfolgt keine Planänderung.
	<p>4. Im Abschnitt 7.2.5.4, Seite 29 ist u. a. formuliert: "In den Randbereichen der Plangebiete wird eine Eingrünung vorgesehen, die die Einsehbarkeit der Flächen reduziert. im Norden und Osten des südlichen Teilbereiches erfolgt dies durch die Pflanzung von 5-8 m breite Feldhecken." Der Belegungsplan sieht im Norden des südlichen Teilbereichs allerdings "Mostobstbäume, 2-Reihig" vor. Was gilt?</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Es ist festgesetzt, dass in nördliche und nordöstliche Richtung Feldhecken in einer Mindestbreite und einer Mindesthöhe von jeweils 5 m zu pflanzen sind ("Pflanzung 2"). Im zentralen Plangebiet ist zudem die Anpflanzung von Streuobstflächen festgelegt ("Pflanzung 1"). Beide Festsetzungen tragen zu einer funktionellen Ein- und Durchgrünung des Plangebietes bei, ohne sich dabei negativ auf die Agri-PV-Anlage oder die weiterhin angedachte landwirtschaftliche Nutzung auszuwirken. Die zitierte Stelle in der städtebaulichen Begründung wird entsprechend angepasst.</p>
	<p>5. Um die Fläche der Agri-PV-Technik ist ein Zaun mit einer Höhe von 4,50 m, entsprechend der möglichen Gebäudehöhe. Eine Begründung für die Notwendigkeit dieser ungewöhnlichen Höhe wird nicht gegeben.</p> <p>Anregung: Reduzierung der Zaunhöhe auf maximal 2,50 m aus Gründen des Landschaftsschutzes bzw. aus städtebaulichen Gründen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Einzäunung ist lediglich im Technikareal vorgesehen (kleinster Teilgeltungsbereich in der Mitte). Die übrigen Bereiche sollen aufgrund der weiterhin vorgesehenen landwirtschaftlichen Nutzung nicht eingezäunt werden. Der Bitte zur Reduktion der Höhe wird entsprochen und diese auf 3,00 m reduziert. Eine entsprechende Höhe ist erforderlich, um einen ausreichenden Schutz der Technik zu gewährleisten</p>
	<p>6. Das Thema Ausgleichsmaßnahmen ist noch nicht bearbeitet. Da dort Belange des Natur- und Umweltschutzes behandelt werden, bitten wir um weitere Beteiligung im Verfahren.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Es ist nicht zwangsläufig erforderlich, dass die Berechnung des baurechtlichen Ausgleichs sowie das dazugehörige Ausgleichskonzept im Zuge der frühzeitigen Beteiligung fertig ausgearbeitet sind. Beides wird bis zur förmlichen Beteiligung erstellt und als Bestandteil des Umweltberichts den Behörden, Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der förmlichen Beteiligung zur Stellungnahme vorgelegt.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

1.3.10	<p>Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V.</p> <p>Stellungnahme vom 06.08.2025:</p>	<p>Wir haben die Unterlagen an unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen vor Ort weitergeleitet.</p> <p>Sollte keine LNV-Stellungnahme abgegeben werden, bedeutet dies keine Zustimmung zu der Planung. Ihre Frist ist komplett in den Sommerferien gesetzt, und eine Bearbeitung zu dieser Zeit ist oft nur schwer möglich. Auch Ehrenamtliche möchten ihren Urlaub nutzen. Aufgrund des hohen Arbeitsanfalls können unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen vor Ort zudem kapazitätsbedingt leider nicht immer eine Stellungnahme erarbeiten.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Um den Ablauf eines Bebauungsplanverfahrens nicht übermäßig in die Länge zu ziehen und eine zeitnahe Umsetzung der Planung zu ermöglichen, können Auslegungsfristen leider nicht immer außerhalb der Ferienzeiten anberaumt werden.</p> <p>Eine gemeinsame Stellungnahme des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) und des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e. V. (LNV) vom 05.09.2025 liegt vor und wird im Rahmen dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage behandelt und abgewogen (s. o.)</p>
1.3.11	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p>Stellungnahme vom 27.08.2025:</p>	<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Im Planbereich befinden sich ggf. Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Grundsätzlich gilt: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht mit Bauwerken wie z. B. Häusern oder Garagen überbaut werden.</p> <p>Die entsprechenden Pläne können bei Bedarf unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de/ eingesehen werden.</p> <p>Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig.</p> <p>Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die von dem/den Bauherren bei unserem Bauherrenserservice zu beantragen ist.</p> <p>Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenserservice</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Ein möglicher Bestand an Telekommunikationslinien im Plangebiet wird überprüft und deren zukünftiger Bestand und Betrieb gesichert. Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da es sich um die Planung einer Photovoltaikanlage handelt, wird keine Hauszuführung erforderlich sein.</p>

		oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.	
1.3.12	Netze BW GmbH Stellungnahmen vom 20.08.2025 und 07.11.2025:	<p>Stellungnahme vom 20.08.2025:</p> <p>Im Bereich der geplanten Maßnahmen befinden sich 20-kV-Freileitungen, im beiliegenden Lageplan gelb markiert, der Netze BW GmbH.</p> <p>Bei der Planung und Errichtung von Bauten in der Nähe von 20-kV-Freileitungen der Netze BW GmbH ist folgendes zu beachten und einzuhalten:</p> <p>Die erforderlichen Sicherheitsabstandsabstände nach DIN EN_50341 werden hier nicht eingehalten. Der Mindestabstand der Freileitung zu baulichen Anlagen, die nicht begehbar sind, beträgt 3 m, ansonsten 5 m. Dies ist bei maximaler Leitertemperatur (80°C) und maximaler Leiterschwingung zu berücksichtigen. Für eine genaue Abstandsermittlung mit evtl. Umbaumaßnahmen ist eine örtliche Leitungsaufnahme notwendig.</p> <p>Die Zugänglichkeit der Freileitung mit den entsprechenden Stützpunkten muss jederzeit, auch mit schwerem Gerät, gewährleistet sein.</p> <p>Hier ist ein freizuhaltender Korridor von 3 m links und rechts der Leitungsachse für betriebliche Belange und Instandhaltungsmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Bei Unterschreitung der Mindestabstände ist eine Anpassung der geplanten Baumaßnahme notwendig. Alternative: Eine Umlegung der Stromleitung auf Kosten des Verursachers.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die 20-kV-Freileitungen der Netze BW GmbH werden als Hinweis in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen. Sie werden im Zuge der Baumaßnahmen erdverkabelt, so dass keine Sicherheitsabstände mehr erforderlich sind.</p>
		<p>Während der Baumaßnahme ist ein Mindestabstand von 3 Metern zu unserer Freileitung jederzeit einzuhalten. Dies gilt auch für die Annäherung von Baugeräten und anderen Gegenständen. Ein seitliches Ausschwingen</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bauausführung beachtet. Der Bitte um weitere Beteiligung wird entsprochen.</p>

der Leiterseile z. B. durch Winddruck ist dabei unbedingt zu berücksichtigen.

"Information für Bauunternehmen" information-fuer-bauunternehmen.pdf

Die nötigen Sicherungsmaßnahmen sind rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Auftragszentrum Netzbetrieb Bodensee abzusprechen. Dieses ist erreichbar unter der Telefon-Nr.: 07461/709-603 oder per E-Mail unter: dispatching-bodensee@netze-bw.de

Eine Leitungsauskunft können Sie einholen unter:

Web-Link: Leitungsauskunft - Netze BW GmbH
(<https://www.netze-bw.de/partner/planenundbauen/leitungsauskunft>)

Telefonnummer: 07351 53-2230

Mail: Leitungsauskunft-sued@netze-bw.de

Wir machen darauf aufmerksam, dass eine Annäherung oder eine unsachgemäße Behandlung der elektrischen Anlage mit Lebensgefahr verbunden ist.

Bitte beteiligen Sie uns auch weiterhin am Verfahren.
Bei Rückfragen gerne direkte Kontaktaufnahme.

Stellungnahme vom 07.11.2025:

Bezugnehmend auf die Mail der solmotion project GmbH von Herrn xxxxxxxxx am 16.10.2025 mit detaillierteren Planunterlagen und Erläuterungen haben wir den Sachverhalt über das oben genannte Bebauungsplanverfahren nochmals in unserem Fachbereich Freileitung geprüft und unsere Stellungnahme überarbeitet.

Im Bereich der geplanten Maßnahmen befinden sich 20-kV-Freileitungen, im beiliegenden Lageplan gelb markiert, der Netze BW GmbH.

Abwägung/Beschluss:

Die 20-kV-Freileitungen der Netze BW GmbH werden als Hinweis in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen. Sie werden im Zuge der Baumaßnahmen erdverkabelt, so dass keine Sicherheitsabstände mehr erforderlich sind.

Bei der Planung und Errichtung von Bauten in der Nähe von 20-kV-Freileitungen der Netze BW GmbH ist folgendes zu beachten und einzuhalten:

Die gemäß DIN EN 50341 (VDE 0210) geforderten Sicherheitsabstände zwischen Freileitungen und baulichen Anlagen werden in dem vorliegenden Fall nicht eingehalten.

Gemäß den Bestimmungen der genannten Norm beträgt der erforderliche Mindestabstand zu baulichen Anlagen, die nicht begehbar sind, 3 Meter, während für begehbare Gebäude oder Flächen ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten ist.

Diese Abstände sind sowohl unter Betriebsbedingungen als auch bei einer maximalen Leitertemperatur (80 °C) sowie maximaler Leiterschwingung (z. B. infolge von Windbeanspruchung oder Eislast) zu berücksichtigen. Nur so kann sichergestellt werden, dass auch unter ungünstigsten Betriebs- und Witterungsbedingungen keine unzulässige Annäherung der baulichen Anlagen erfolgt.

Bei einer Unterschreitung der erforderlichen Mindestabstände, die aufgrund der uns vorliegenden Planunterlagen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, ist eine Anpassung der geplanten Baumaßnahme zwingend erforderlich, um die Einhaltung der sicherheitstechnischen Vorgaben zu gewährleisten.

Zur Vermeidung einer unzulässigen Annäherung bestehen grundsätzlich drei technisch mögliche Alternativen:

Anpassung der Planungen Ihres Bauvorhabens im Bereich der Stromleitungen, die Erdverlegung der bestehenden Freileitung oder der Austausch der vorhandenen Maste durch neue Maste mit ausreichender Höhe zur Sicherstellung der vorgeschriebenen Abstände.

<p>Zur genauen Abstandsermittlung ist eine örtliche Leitungsaufnahme notwendig.</p> <p>Die entsprechenden Maßnahmen sind zwingend vor Aufnahme der Bauarbeiten auf Kosten des Verursachers umzusetzen.</p>	
<p>Die Zugänglichkeit der Freileitung sowie der dazugehörigen Stützpunkte und Fundamente muss jederzeit gewährleistet sein.</p> <p>Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Instandhaltungs-, Inspektions- und Störungsbeseitigungsarbeiten durch die Netze BW GmbH selbst oder deren Partnerfirmen.</p> <p>Hierfür ist sicherzustellen, dass ein ungehinderter Zugang mit geeignetem Arbeits- und Spezialgerät (z. B. Hubarbeitsbühnen, Kranfahrzeuge oder Bagger) dauerhaft möglich bleibt.</p> <p>Nach den von ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen, in der Mail der solmotion project GmbH von Herrn xxxxxxxx am 16.10.2025, ist die Zugänglichkeit ausreichend.</p> <p>Im Schutzstreifen der 20-kV-Leitung kann es durch Eisabwurf von den Leiterseilen sowie durch Vogelkot zu Beschädigungen bzw. Beeinträchtigungen kommen. Ferner wird der Wirkungsgrad von PV-Anlagen durch die Beschattung von Leiterseilen und Masten vermindert. Hierfür übernimmt die Netze BW GmbH keine Haftung. Die NetzeBW GmbH lehnt jegliche Haftung für die im Schutzstreifen gebauten PV-Module ab, die durch Vogelkot verunreinigt bzw. durch möglichen Eisabwurf beschädigt werden könnten.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Dass die Zugänglichkeit der Freileitung sowie der dazugehörigen Stützpunkte und Fundamente nach der vorliegenden Planung als ausreichend erachtet wird, wird zur Kenntnis genommen. Ebenso wird der Hinweis auf Eisabwurf, Vogelkot und Beschattung zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Während der Baumaßnahme ist ein Mindestabstand von 3 Metern zu unserer Freileitung jederzeit einzuhalten.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p>

Dies gilt auch für die Annäherung von Baugeräten und anderen Gegenständen. Ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile z. B. durch Winddruck ist dabei unbedingt zu berücksichtigen.

"Information für Bauunternehmen" information-fuer-bauunternehmen.pdf

Die nötigen Sicherungsmaßnahmen sind rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Auftragszentrum Netzbetrieb Bodensee abzusprechen. Dieses ist erreichbar unter der Telefon-Nr.: 07461/709-603 oder per E-Mail unter: dispatching-bodensee@netze-bw.de

Eine Leitungsauskunft können Sie einholen unter:

Web-Link: Leitungsauskunft - Netze BW GmbH
(<https://www.netze-bw.de/partner/planenundbauen/leitungsauskunft>)

Telefonnummer: 07351 53-2230

Mail: Leitungsauskunft-sued@netze-bw.de

Wir machen darauf aufmerksam, dass eine Annäherung oder eine unsachgemäße Behandlung der elektrischen Anlage mit Lebensgefahr verbunden ist.

Bitte beteiligen Sie uns auch weiterhin am Verfahren.
Bei Rückfragen gerne direkte Kontaktaufnahme.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bauausführung beachtet. Der Bitte um weitere Beteiligung wird entsprochen.

2 Beschlüsse zum Verfahren

- 2.1 Der Gemeinderat der Gemeinde Oberteuringen macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur frühzeitigen Behördenunterrichtung zu eigen.
- 2.2 Die in der Gemeinderatssitzung darüber hinaus beschlossenen Inhalte ergänzen die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage.
- 2.3 Für die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Der Gemeinderat billigt diese Entwurfsfassung vom 20.11.2025.
- 2.4 Der Gemeinderat der Gemeinde Oberteuringen beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Energiepark Unteresch" (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).
- 2.5 Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Energiepark Unteresch" in der Fassung vom 20.11.2025 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.

Oberteuringen, den 11.12.2025

3 Anlagen

- 3.1 Karte zur Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg, vom 25.08.2025
- 3.2 Lageplan zur Stellungnahme der Netze BW GmbH vom 20.08.2025 und vom 07.11.2025